

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 28/2021

Dienstag, 20. Juli 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Aufgebot einer Sparurkunde	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2021	3 - 4
Satzung des ZV „Sing- und Musikschule Westallgäu“ und Schulordnung	4 - 15
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Sing- und Musikschule Westallgäu	16 - 17

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Norbert Lehmann hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 21.06.2021, Az. 31-6024-00629/21, die Baugenehmigung zum Neubau eines Carports auf der Flur Nr. 528/3 Gemarkung Gestratz erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -
Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1ML8

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 28.06.2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Maximilian Sager, Bauwesen
EAPI 6024

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 14108849 ltd. auf Josef Neher

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Rosa Hug
Gewerbestr. 6
87733 Markt Rettenbach

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 22.06.2021
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
EAPI 8310

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Artikel 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit den Artikeln 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	998.300 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	379.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **679.600 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **220 Verbandsschüler** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 30.06.2021
Schulverband Mittelschule Lindenberg i. Allgäu
Eric Ballerstedt, Schulverbandsvorsitzender
EAPI 941

Satzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu

Aufgrund der Art. 22 Abs.2 und Art. 26 Abs.1 (KommZG) i.V. m. Art. 23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“ folgende

Satzung:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der Organisationsform eines kommunalen Zweckverbandes. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule Westallgäu“. Träger sind die Mitgliedsgemeinden und der Landkreis Lindau.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kann mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Partnern kooperieren. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Sing- und Musikschule erfüllt ihre Aufgaben durch ein möglichst umfangreiches Angebot an:

- a) elementarer Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung)
- b) instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht
- c) Bildung von Singklassen und Vokalunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe
- d) Ensemblefächern (z.B. Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, usw.)
- e) Ergänzungsfächern (z.B. Musiktheorie, Rhythmik, Tanz usw.).

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Mitgliedsgemeinden sorgen für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerichtetem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.¹

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Schulleiter und sein Stellvertreter werden vom Träger der Musikschule angestellt. Letzterer auf Vorschlag des Schulleiters.

Der Leitung obliegen²

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere

¹ Vgl. Gutachten Musikschule, KGSt[®]-Gutachten Nr. 1, 2012, KGSt Köln

² Vgl. Gutachten Musikschule, KGSt[®]-Gutachten Nr. 1, 2012, KGSt Köln – Leistungsentgelt an öffentlichen Musikschulen – Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen zu § 18 TVöD (VKA), 2007

- a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
- b) Führung des Kollegiums
- c) Beratung von Schüler*innen und Eltern
- d) Entwicklung von Angebotsformen
- e) fachliche Information und Weiterbildung
- f) künstlerische Aktivitäten

3. die organisatorische Leitung, insbesondere

- a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes
- b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals
- c) Überwachung des Schulbetriebs
- d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
- e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
- f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung
- i) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügba-

ren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung der Interessen von Schülern und Erziehungsberechtigten können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein oder Stiftung gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Weiler-Simmerberg, den 20.05.2021
Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu
Tobias Paintner, Zweckverbandsvorsitzender
EAPL 0280

Anlage:
Schulordnung

Literaturhinweise:

- Gutachten Musikschule – KGSt®-Gutachten Nr. 1, 2012, KGSt Köln
- Strukturplan des VdM – Der Weg zur Musik durch die Musikschule, 2009, Verband deutscher Musikschulen e.V.
- Die Musikschule Leitlinien und Hinweise, 2010, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs.1(KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“ folgende

Schulordnung

§ 1 Aufgaben

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpoli-

tischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

4. b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 10 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

5. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
- a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - b) Ensemblefach
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
 4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die musikalische Früherziehung Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einzel- und Ausnahmefälle obliegen der Schulleitung. Die Sing- und Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Ensemble- und Ergänzungsfächer offen.

§ 9 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 10 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 11 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

§ 12 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 13 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich (Anmeldeformular) bzw. online an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 14 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 1. Juli schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung nach Rücksprache mit den Schüler*inne*n bzw. den gesetzlichen Vertreter*inne*n das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§16 Probezeit

In der Grundstufe gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Danach ist ein Austritt aus dem laufenden Kurs nicht mehr möglich. Während der Probezeit auftretendes mangelndes Interesse oder nicht zureichende Begabung wird vom Kursleiter festgestellt; die Beendigung des Unterrichts kann jedoch erst nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern erfolgen. Beim Instrumentalunterricht wird, von Ausnahmefällen abgesehen, auf eine Probezeit verzichtet.

§ 17 Verhinderung

Können Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Die Bestimmungen in § 6 der Gebührensatzung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z.B. durch Schulveranstaltungen, der Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen oder Ereignisse höherer Gewalt. (Siehe auch § 6 der Gebührensatzung).

§ 19 Unterricht / Unterrichtsstätten

Soweit möglich und vertretbar, wird der Unterricht dezentral angeboten. Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung an einer bestimmten Unterrichtsstätte sowie in einer bestimmten Gruppenstärke erfüllt. Ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Schüler*innen sind verpflichtet, die Hausordnung in der jeweiligen Fassung zu beachten.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht seitens der Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 21 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 22 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

beim Menschen – Bundesseuchengesetz -) anzuwenden. Außerdem ist das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule zu befolgen.

§ 23 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 24 Fremdunterricht

Schüler*innen des Bereichs Instrumental- oder Vokalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 25 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 26 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 27 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.³

§28 Haftung

Für die Haftung gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 20. Mai 2021

Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu
gez. Paintner, Vorstandsvorsitzender

³³ Hierzu ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung durch den Musikschulträger erforderlich.

Haushaltssatzung der Sing und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 682.300

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 23.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von € 294.000 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 25.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 14. Juli 2021

Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu

gez. Paintner, Vorstandsvorsitzender

EAPI 941

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2021

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle im Rathaus in Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO).

Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu
gez. Paintner, Verbandsvorsitzender